Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. Mk. 2.40 einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsblattes" in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Zeitung, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstützengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstützengrün, Wildenthal usw.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

65. Jahrgang.

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 15 Pfg. Im Reklameteil die Zeile 40 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pfg. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tags vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen.

Fernsprecher Nr. 110.

№ 18. Dienstag, den 22. Januar **1918.**

Höchstpreise für Gemüse.

I.

Mit Genehmigung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes wird die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1917 (Nr. 302 der Sächs. Staatszeitung vom 31. Dezember 1917) zu I dahin abgeändert, daß der Erzeugerhöchstpreis beträgt für:

Weiße Kohlrüben	2.75	M. je Zentner,
Gelbe „	3.25	„ „ „
Weiße und gelbe Kohlrüben gemischt	3.—	„ „ „
Stoppelrüben (Herbst-, Wasser- u. Mairüben)	2.—	„ „ „

In den Preisen sind die Zuschläge für das Einmieten enthalten. Es ist verboten, neben diesen Preisen irgendwelche Beträge für das Einmieten oder die damit zusammenhängenden Arbeiten zu berechnen.

Die genannte Verordnung des Ministeriums des Innern wird zu II dahin abgeändert, daß im Gebiete der **Kreishauptmannschaften Bautzen, Chemnitz, Dresden** und **Leipzig** für die nachstehend genannten **Gemüse** die folgenden Höchstpreise gelten:

	Großhandelspreis: je Ztr. M.	Kleinhandelspreis: je Pfund Pfg.
Weiße Kohlrüben	5.—	9
Gelbe Kohlrüben	6.—	10
Weiße und gelbe Kohlrüben gemischt	5.25	9
Stoppelrüben (Herbst-, Wasser- und Mairüben)	4.—	7
Möhren:		
Gelbe Speisemöhren	10.—	15
Rote Speisemöhren und längl. Karotten	13.—	18
Futtermöhren	5.—	8

II.

Der Erzeugerhöchstpreis für Runkelrüben wird mit Genehmigung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts auf 2,75 M. für den Zentner festgesetzt.

Im übrigen wird auf die Bestimmungen der oben genannten Verordnung verwiesen.

III.

Diese Verordnung tritt am 21. Januar 1918 in Kraft.

Dresden, am 18. Januar 1918.

97 II B VIII a 257

Ministerium des Innern.

Vieh- und Fleischverteilung betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 und der Reichsfleischordnung in der Fassung vom 19. Oktober 1917 wird für das Gebiet des Bezirksverbandes der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg folgendes angeordnet:

I.

1. Das Gebiet des Bezirksverbandes der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg wird in 8 Schlachtbezirke eingeteilt:
   1. **Aue** mit sämtlichen Ortschaften der Amtsgerichtsbezirke Aue und Lößnitz, sowie den Gemeinden Albernau (mit Schindlerswerk), Burkhardtsgrün, Neudörfel und Zschorlau;
   2. **Schwarzenberg** mit Grünhain, Beierfeld, Bermsgrün (mit Erla), Crandorf, Langenberg (mit Förstel), Neuwelt, Waschleithe und Wildenau;
   3. **Schneeberg** mit Neustädtel, Griesbach, Lindenau, Niederschlema und Oberschlema;
   4. **Eibenstock** mit Blauenthal, Hundshübel, Muldenhammer, Neidhardtsthal, Sosa, Unterstützengrün, Wildenthal und Wolfsgrün;
   5. **Schönheide** mit Carlsfeld nebst Weitersglashütte, Neuheide, Oberstützengrün und Schönheiderhammer;
   6. **Raschau** mit Grünstädtel, Markersbach und Unterscheibe, Mittweida, Pöhla und Rittersgrün;
   7. **Lauter** mit Bernsbach;
   8. **Johanngeorgenstadt** mit den Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Johanngeorgenstadt.
2. In jedem dieser Schlachtbezirke erfolgen die Schlachtungen gemeinschaftlich in einer Schlachtzentrale auf Rechnung der Fleischer des Schlachtbezirks, die sich für die einzelnen Schlachtbezirke zu Genossenschaften oder zu Gesellschaften mit beschränkter Haftung zusammengeschlossen haben, und denen das erforderliche Schlachtvieh durch den Bezirksverband zugewiesen wird.
3. Als Schlachtzentralen gelten in jedem Schlachtbezirke nach näherer Bestimmung des Bezirksverbandes eine oder mehrere Schlachtstätten.

II.

1. Vom 21. Januar 1918 ab dürfen gewerbliche Schlachtungen nur noch in einer der 8 genannten Schlachtzentralen vorgenommen werden. Diese Vorschrift gilt nicht für Hausschlachtungen und Notschlachtungen.
2. Die Befugnis, Schlachtungen zu genehmigen, steht künftig, gleichgültig, ob es sich um gewerbliche oder Hausschlachtungen handelt, ausschließlich dem Bezirksverbande bezw. der von diesem beauftragten Vieh- und Fleisch-Verteilungsstelle in Aue zu.

   Die Ortsbehörden sind insbesondere auch nicht mehr berechtigt, Schlachtungen von Kleinvieh zu genehmigen.
3. Jede Notschlachtung ist binnen 24 Stunden durch den Notschlachtenden der Vieh- und Fleisch-Verteilungsstelle des Bezirksverbandes in Aue zu melden, der die ausschließliche Verfügung über das bei Notschlachtungen anfallende Fleisch zusteht.

III.

Alles im Gebiete des Bezirksverbandes der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg auf Bezugsscheine des Viehhandelsverbandes erworbene Schlachtvieh ist zur Verfügung des Bezirksverbandes zu halten, der selbst oder durch seine Vieh- und Fleisch-Verteilungsstelle die Ablieferung an eine der genannten Schlachtzentralen verlangen wird.

IV.

1. Jeder Verbraucher, der im Gebiete des Bezirksverbandes Schwarzenberg regelmäßig das auf Fleischmarken sichergestellte Fleisch zu beziehen wünscht, hat sich, sofern nicht die Ortsbehörde die Einrichtung fester Kundenlisten vorschreibt, zu Beginn der Fleischkartenausgabezeit bei einem zum Verkaufe zugelassenen Fleischverkäufer unter Vorlegung seiner Fleischkarte zum Bezuge anzumelden. Die Anmeldung gilt jeweilig für 4 Wochen.
2. Der Fleischverkäufer hat den am linken Rande der Fleischkarte angebrachten Anmeldeschein abzutrennen und durch Anbringung seines Namens oder Firmenstempels in dem Mittelstücke der Fleischkarte die Annahme der Anmeldung zu bestätigen. Durch die Annahme der Anmeldung verpflichtet sich der Fleischverkäufer, den Karteninhaber nach Maßgabe der ihm zugeteilten Vorräte mit sichergestelltem Fleisch zu beliefern.

V.

1. Die Fleischverkäufer haben die von ihnen eingenommenen Anmeldescheine nach näherer Anweisung ihrer Ortsbehörde bei dieser oder unmittelbar bei der Schlachtzentrale des betreffenden Schlachtbezirks abzuliefern.
2. Die Zuteilung von Fleisch an die einzelnen Fleischverkäufer erfolgt nach Maßgabe der abgelieferten Anmeldescheine.

VI.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

VII.

1. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 21. Januar 1918 in Kraft.
2. Mit dem gleichen Tage tritt die Bekanntmachung des Bezirksverbandes, Regelung der Vieh- und Fleischverteilung betreffend, vom 18. Juni 1917 außer Kraft.

Schwarzenberg, den 19. Januar 1918.

Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
Dr. Wimmer.

Städtischer Lebensmittelverkauf.

Mittwoch, den 23. dss. Mts., T 3: 125 g **Kunsthonig,** Preis 19 Pfg.
Donnerstag, den 24. dss. Mts., T 1: 100 g **Teigwaren,** Preis 12 Pfg. und 100 g **Grieß,** Preis 7 Pfg.
Freitag, den 25. dss. Mts., T 4: 80 g **Salzmargarine,** Preis 32 Pfg.

Außerdem wird in den hiesigen Nahrungsmittelgeschäften **Bienenhonig markenfrei** abgegeben.

Eibenstock, den 19. Januar 1918. **Der Stadtrat.**

Vom Weltkrieg.

Weitere 32000 Tonnen versenkt.
Vor dem Frieden mit der Ukraine.
Zusammentritt und Auflösung der Konstituante.

Der gestrige amtliche Tagesbericht meldet vom Sonnabend eine erhöhte Gefechtstätigkeit an der Westfront:

(Amtlich.) Großes Hauptquartier, 20. Januar.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Ostende wurde von See her beschossen. Heftige Artilleriekämpfe dauerten im Stellungsbogen nordöstlich von Ypern bis spät in die Nacht hinein an. Zu beiden Seiten der Lys, am La Bassee-Kanal, sowie zwischen Lens und St. Quentin hat die Gefechtstätigkeit zugenommen. Mit besonderer Stärke lag englisches Feuer tagsüber auf unseren Stellungen südlich von der Scarpe. Die französische Artillerie war nur in wenigen Abschnitten lebhaft. Feuersteigerung trat zeitweilig im Maasgebiet, sowie nördlich und südlich vom Rhein-Marne-Kanal ein.

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

An der mazedonischen u. italienischen Front ist die Lage unverändert.

Der erste Generalquartiermeister Ludendorff.

(W. T. B.) Vom österreichisch-ungarischen Generalstab wird nichts Neues berichtet:

Wien, 19. Januar. Amtlich wird verlautbart: Keine Ereignisse.

Der Chef des Generalstabes.

Wien, 20. Januar. Amtlich wird verlautbart: Keine Ereignisse von Belang.

Der Chef des Generalstabes.

Erfreuliche Kunde kommt wieder von

See

über die Tätigkeit unserer Unterwasserboote:

(Amtlich.) Berlin, 19. Januar. Eines unserer Unterseeboote, Kommandant Kapitänleutnant Dieckmann, hat kürzlich 6 durchweg bewaffnete Dampfer **mit rund 32000 Bruttoregistertonnen vernichtet.** Die Mehrzahl der Schiffe wurde in der **Irischen See,** teils einzeln, teils in Geleitzügen unter starker Sicherung fahrend, abgeschossen, unter ihnen ein etwa 12000 Tonnen großer Dampfer ähnlich dem Afric-Typ der White Star Line.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

* * *

Die Verhandlungen in Brest-Litowsk haben insofern einen bemerkenswerten Fortschritt